



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Balthasar-Neumann-Schulverband
Werneck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 97440 Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8

(3) Der Schulverband umfasst die Mitgliedsgemeinden Markt Werneck

Gemeinde Waigolshausen mit dem Gemeindeteil Waigolshausen
Gemeinde Wasserlosen mit dem Gemeindeteil Brebersdorf.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands

werden von der Mitgliedsgemeinde Markt Werneck geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für jede Sitzung und eine Wegstreckenentschädigung von

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 36,50 Euro

Vierteljahreskosten 9,13 Euro

0,30 Euro/km. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung sind folgende Entfernungen zugrunde zu legen:

Eckartshausen	8 km
Egenhausen	14 km
Ettleben	5 km
Essleben	10 km
Mühlhausen	10 km
Rundelshausen	6 km
Schleerieth	10 km
Schnackenwerth	8 km
Schraudenbach	10 km
Stettbach	7 im
Vasbühl	13 km
Waigolshausen	6 km
Wasserlosen	20 km
Zeuzleben	4 km

Das so ermittelte Sitzungsgeld ist jeweils auf volle 0,50 Euro aufzurunden.

(4) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des

Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck vom 18.07.2002 außer Kraft.

Werneck, 20. August 2008

gez. Edeltraud Baumgartl
Schulverbandsvorsitzende

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 20. August 2008 wurde mit Schreiben des Landratsamts Schweinfurt vom 13.08.2008 Nr. 30-205-28 SV genehmigt.

Schweinfurt, 09.09.2008

Landratsamt Schweinfurt
gez. Zirkelbach, Verwaltungsamtsrat

Staatliche Fischerprüfung 2009 - Anmeldung bis 01. Dezember 2008

Die nächste staatliche Fischerprüfung findet landeseinheitlich am Samstag, 07. März 2009 in der Franz-Hofmann-Halle, Hauptstr. 76 in 97478 Knetzgau statt. Anmeldeschluss zu dieser Prüfung ist Montag, 01. Dezember 2008 (Ausschlussfrist).

Wer die Prüfung ablegen will, muss an einem Vorbereitungslehrgang teil nehmen.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen, Informationen zur staatlichen Fischerprüfung sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Prüfungsbewerber im Internet unter www.LfL.bayern.de/ifi/ sowie unter www.fischerpruefung.bayern.de.

Prüfungsbewerber die über keinen Internetzugang verfügen, können sich an die zuständige Gemeinde oder den für das Anmeldeverfahren zuständigen Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München, Tel. 089/6427-2623 wenden.

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt - 20./21.09.08

Rettenleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 20./21.09.08

Dr. Derya Hendrich, Lange Zehntstr. 20, Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 2 18 15

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 20./21.09.08

ZA Michael Fersch, Schönbornstr. 23, Wiesentheid, Tel. (0 93 83) 3 71

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 20.09. - 26.09.2008

am 20.09.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 21.09.

DocMorris-Apotheke, Kesslerergasse 9

am 22.09.

Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz 14

am 23.09.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 24.09.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 25.09.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 26.09.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter www.aponet.de

am 22.09.08 Stadt-Apotheke

am 24.09.08 Kronen-Apotheke